

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 12

Helmstedt, den 01.04.2015

68. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

48	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2015	143
49	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Helmstedter Grundschulen	146
50	Bekanntmachung der Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten im Rat der Stadt Königslutter am Elm für die Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021	151
51	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 22.06.2012	152
52	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; hier: Bebauungsplan C 346 „Ziegelberg Süd – 1. Änderung“	153
53	Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB; hier: Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königslutter am Elm (FNP1980)	155
54	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB; hier: 45. Änderung des Flächennutzungsplanes	157
55	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 -Vor den Führen I	159
56	Ausschüsse des Landkreise Helmstedt; hier: Ausschuss für Bau und Planung	161

B. Nichtamtlicher Teil

48.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rábke in der Sitzung am **27.11.2014** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	528.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	616.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	498.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	569.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag** der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht veranschlagt**.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **165.400 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundst. A) | 340 v. H. |
| Grundsteuer für Grundstücke (Grundst. B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 500 Euro.

Räbke, 27.11.2014

gez. Rainer Angerstein

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2015** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) und § 120 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am *31.03.2015* unter dem Aktenzeichen *20-15-00/017* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom *07.04.15* bis *10.04.15* und vom *13.04.15* bis *15.04.2015* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Räbke, den *01.04.2015*

Der Bürgermeister

gez. Rainer Angerstein

(L.S.)

Rainer Angerstein

ABl.-Nr. 12 vom 01.04.2015

**Bekanntmachung der
4. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Festlegung der Schulbezirke
für die Helmstedter Grundschulen**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.12.2013 Nds. GVBl. S. 307) und § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 165) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schulbezirke für die Grundschulen**

(1) Schulbezirk 1, Grundschule an der Pestalozzistraße Außenstelle Emmerstedt

Der Schulbezirk besteht aus dem Ortsteil Emmerstedt mit Windmühlenberg und dem Ortsteil Barmke sowie zusätzlich aus folgenden Straßen des Industriegebiets Helmstedt-Emmerstedt:

Dieselstraße
Porschestraße

Von-Guericke-Straße
Werner-von-Siemens-Straße

(2) Schulbezirk 2, Grundschule Friedrichstraße

Der Schulbezirk besteht aus folgenden Straßen:

Albrechtstraße
Alersstraße
An den Lübbensteinen
An der Gartenfreiheit
Annabergstraße
Beireisstraße
Berliner Platz
Böttcherstraße
Breslauer Straße
Bruchweg
Bunzlauer Straße
Carlstraße
Charlotte-von-Veltheim-Weg
Collegienstraße
Conringplatz
Conringstraße
Dammgarten
Danziger Straße
Diamantenweg
Dunkles Tor
Emmerstedter Straße
Eupener Straße
Feldstraße

Konrad-Adenauer-Platz
Leuckartstraße 12-56 gerade, 27-61 ungerade
Liegnitzer Straße
Marienstraße
Marientaler Straße
Markt
Meibomstraße
Memelstraße
Mühlgraben
Neißestraße
Neumärker Straße
Nordertor
Nordstraße
Oderring
Pastorenweg (*bis einschl. Haus Falley*)
Reichenberger Straße
Saarstraße
Schäferkamp
Schulstraße
Schützenwall
Schwalbenbreite
Schweidnitzer Straße
Stettiner Straße

Friedrichstraße
Gleiwitzer Straße
Glogauer Straße
Gröpern
Großer Katthagen
Grünberger Straße
Hirschberger Straße
Im Bohnenkampe
Industriestraße
Jürgenbreite
Kleiner Katthagen
Klosterstraße
Königsberger Straße

Stobenstraße
Teichstraße
Tilsiter Straße
Triftweg
Virchowweg
Vorsfelder Straße
Walbecker Straße
Waldenburger Straße
Wallgasse
Weichselstraße
Weinbergstraße
Wohldamm

(3) Schulbezirk 3, Grundschule Lessingstraße

Der Schulbezirk besteht aus nachfolgenden Straßen:

Albert-Einstein-Weg
Albert-Schweitzer-Weg
Alter Schwanefelder Weg
Am Bötschenberg
Am Buchenhang
Am Burgberge
Am Finkenherd
Am Heuerskamp
Am Ludgerihof
Am Steinmühlencamp
Am Wallgraben
Am Warneckenberg
Amtsgasse
An der Bleiche
Autobahnkontrollpunkt
Bäckerweg
Badergasse
Beek
Beendorfer Straße
Beethovenstraße
Bergweg
Bindegasse
Birkenweg
Blankenburger Straße
Brahmsweg
Brandenburger Straße
Brockenblick
Brunnenweg
Calvörder Straße
Carl-von-Ossietzky-Weg
Chardstraße
Chemnitzer Straße
Collegienplatz
Dessauer Straße
Drei Linden
Dresdener Straße
Edelhöfe
Erfurter Straße

Kramstraße
Krumme Gasse
Kurzer Kamp
Kybitzstraße
Landgrabentrift
Langer Kamp
Langer Steinweg
Langer Wall
Leipziger Straße
Lenauweg
Lessingplatz
Lessingstraße
Lindenstraße
Lortzingstraße
Magdeburger Berg
Magdeburger Straße
Magdeburger Tor
Magdeburger Tor Hof
Maschweg
Max-Planck-Weg
Max-Reger-Weg
Mörikestraße
Mozartstraße
Naumburger Straße
Ostendorf
Papenberg
Poststraße
Pottkuhlenweg
Prenzlauer Straße
Raabestraße
Richard-Wagner-Platz
Richard-Wagner-Straße
Rosmarinstraße
Roßstraße
Rostocker Straße
Roter Torweg
Rundweg
Saalfelder Straße

Fechtboden	Sandbreite
Fiuggiring	Schillerstraße
Genthiner Straße	Schubertweg
Georgienstraße	Schuhstraße
Gerbergasse	Schumannweg
Gerhart-Hauptmann-Weg	Schützenplatz
Glück-Auf-Weg	Schweriner Straße
Goethestraße	Sonnenweg
Görlitzer Platz	St. Barbara-Weg
Greifswalder Straße	Steigerweg
Großer Kirchhof	Stendaler Straße
Grubenweg	Stollenweg
Gustav-Stresemann-Weg	Stolzengasse
Haldenslebener Straße	Stralsunder Straße
Haldenweg	Streplingerode
Hallesche Straße	Tangermühlenweg
Hauerweg	Theodor-Storm-Weg
Heinrichsgasse	Thomas-Mann-Straße
Heinrich-von-Kleist-Weg	Vitrèstraße
Herderplatz	Wallhof
Herderstraße	Wallplatz
Hermann-Löns-Weg	Walpurgiskirchhof
Jenaer Straße	Walpurgisstraße
Johann-Sebastian-Bach-Straße	Weimarer Straße
Joseph-Haydn-Weg	Wilhelm-Busch-Straße
Juliusplatz	Willy-Brandt-Ring
Kaisergarten	Wismarer Straße
Kastanienweg	Wittenberger Straße
Kleiner Wall	Ziegenmarkt
Klopstockweg	Zirkusplatz
Knappensteig	Zwickauer Straße
Kohlenweg	

(4) Schulbezirk 4, Grundschule Ostendorf

Im Schuljahr 2015/16 erfolgen wegen Aufhebung dieser Grundschule keine Neueinschulungen mehr. Für die Beschulung der Jahrgänge 2, 3 und 4 im Schuljahr 2015/16 an der Grundschule Ostendorf besteht der Schulbezirk aus nachfolgenden Straßen:

Abteiweg	Kramstraße
Albrechtstraße	Kurzer Kamp
Albert-Einstein-Weg	Langer Kamp
Albert-Schweitzer-Weg	Langer Wall (<i>zwischen Schillerstraße und Magdeburger Straße</i>)
Am Ludgerihof	Lindenplatz
Amtsgasse	Lindenstraße
Badergasse	Lutherweg
Bahnhofstraße	Magdeburger Berg
Batteriewall	Magdeburger Straße
Bauerstraße	Magdeburger Tor
Beendorfer Straße (<i>zw. Eisenbahnbrücke und Magdeburger Tor</i>)	Magdeburger Tor Hof
Beguinestraße	Markt
Bindegasse	Max-Planck-Weg
Bötticherstraße	Medicusstraße
Büddenstedter Weg	Mönchsweg
Carl-von-Ossietzky-Weg	Neumärker Straße

Collegienplatz	Nonnenstieg
Collegienstraße	Ostendorf
Drei Linden	Papenberg
Dunkles Tor	Pilgergasse
Edelhöfe	Poststraße
Galgenbreite	Pottkuhlenweg
Georg-Calixt-Platz	Privatstraße
Georgienstraße	Ritterstraße
Gerbergasse	Rosenwinkel
Glück-Auf-Weg	Roßstraße
Großer Kirchhof	Sandbreite
Grubenweg	Schafsweg
Gustav-Stresemann-Weg	Schild
Haldenweg	Schmiedegasse
Harbker Weg	Schützenwall
Hauerweg	St.-Barbara-Weg
Heinrichsgasse	Steigerweg
Heinrichsplatz	Stobenstraße
Holzberg	Stollenweg
Juliusplatz	Stolzengasse
Junkerweg	Südertor
Kaisergarten	Tangermühlenweg
Kirchstraße	Tiefetal
Kleiner Wall	Turmweg
Knappensteig	Voigtweg
Kohlenweg	Wachtkamp
Kornstraße	Willy-Brandt-Ring

Die Neueinschulungen im Schuljahr 2015/16 erfolgen für die Straßen des Schulbezirks 4 gemäß jeweiliger Straßenzuordnung in den Schulbezirken 2 (Grundschule Friedrichstraße), 3 (Grundschule Lessingstraße) bzw. 5 (Grundschule an der Pestalozzistraße). **Nur für diesen Zweck sind die Straßen des Schulbezirks 4 bereits zusätzlich den Schulbezirken 2, 3 und 5 zugeordnet worden. Die Beschulung der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2015/16 richtet sich für die Jahrgänge 2 bis 4 der Grundschule Ostendorf weiterhin ausschließlich nach der Straßenzuordnung für den Schulbezirk 4.**

Zum Schuljahresende 2015/16 (31.07.2016) wird der Schulbezirk 4 aufgehoben.

(5) Schulbezirk 5, Grundschule an der Pestalozzistraße

Der Schulbezirk besteht aus nachfolgenden Straßen:

Abteiweg	In der Meerbreite
Bahnhofstraße	Jahnstraße
Batteriewall	Johannesstraße
Bauerstraße	Juliusstraße
Beguinenstraße	Junkerweg
Bismarckstraße	Kantstraße
Braunschweiger Straße	Kirchstraße
Braunschweiger Tor	Kornstraße
Büddenstedter Weg	Leibnizstraße
Bülowstraße	Leuckartstraße 2 - 10 gerade, 3 - 23 ungerade
Caseliusweg	Lindenplatz
Cranachweg	Lutherweg
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	Medicusstraße
Dr.-Heinrich-Jasper-Straße	Mönchsweg

Dürerplatz
Elzweg
Emil-von-Behring-Straße
Ernst-Koch-Straße
Ernst-Reuter-Straße
Feuerbachweg
Fichtestraße
Freiherr-vom-Stein-Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Galgenbreite
Gartenstraße
Georg-Calixt-Platz
Glockbergstraße
Grünewaldweg
Gustav-Steinbrecher-Straße
Harbker Weg
Harsleber Torstraße
Hegelstraße
Heinrich-Kremp-Straße
Heinrichsplatz
Henkestraße
Hermann-Stöber-Straße
Holbeinweg
Holzberg
In der Gehrenbreite
In der Kreuzbreite

Mosheimstraße
Nonnenstieg
Parkstraße
Paulskamp
Pestalozzistraße
Pilgergasse
Privatstraße
Rembrandtstraße
Ritterstraße
Rosenwinkel
Runstedter Straße
Schellingweg
Schafsweg
Schild
Schmiedegasse
Schöninger Straße
Schopenhauerweg
Spitzwegstraße
Südertor
Südstraße
Tiefetal
Turmweg
Voigtweg
Wachtkamp
Wilhelmstraße

(6) Schulbezirk 6, Grundschule St. Ludgeri - katholische Bekenntnisschule -

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Helmstedt, den 25.03.2015

gez. Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 12 vom 01.04.2015

50.

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Verringerung der Zahl
der zu wählenden Abgeordneten
im Rat der Stadt Königslutter am Elm
für die Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021**

.....

Aufgrund der §§ 10 und 46 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verringerung**

Für die Wahlperiode vom 01.11.2016 bis zum 31.10.2021 wird die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der Stadt Königslutter am Elm um 2 auf 30 verringert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königslutter am Elm, den 26.03.2015

Stadt Königslutter am Elm
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Hoppe

ABl.-Nr. 12 vom 01.04.2015

51.

Bekanntmachung der

1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 22.06.2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende Hauptsatzungsänderung beschlossen

Artikel 1

Der § 9 erhält folgende Fassung:

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen der Stadt Helmstedt sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt, dem „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt vor dem Gebäude Markt 2 (Kernstadt), an der Außenseite des Gebäudes Lindenhorst 2 (Ortsteil Barmke) sowie an der Außenseite des Gebäudes Hauptstraße 64 (Ortsteil Emmerstedt) veröffentlicht.
- (3) Die Aushangdauer in den Aushangkästen beträgt eine Woche, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Helmstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den 25.03.2015

gez. Wittich Schobert

(L.S.)

(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 12 vom 01.04.2015

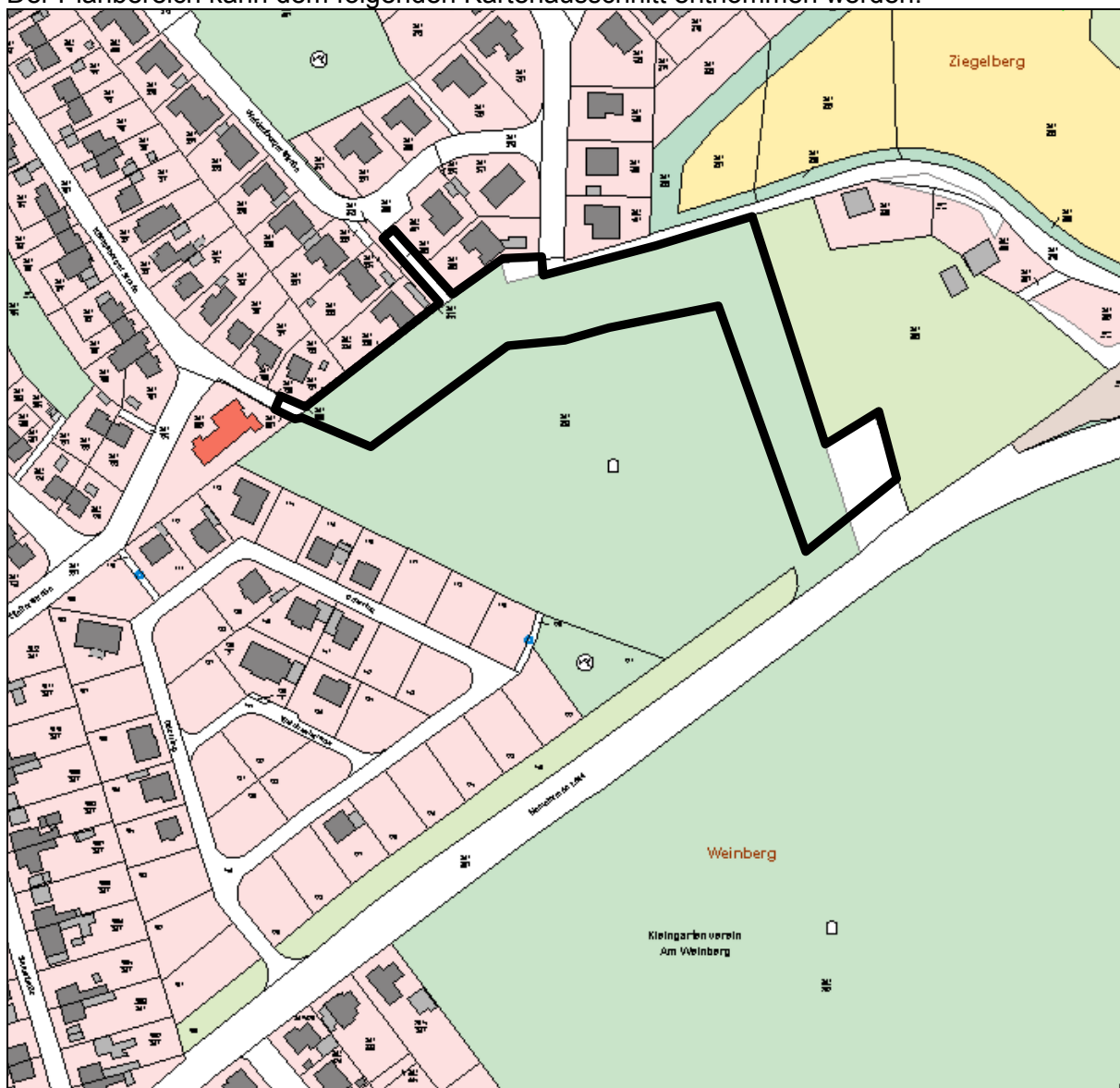
52.

Bekanntmachung der

**Bauleitplanung Helmstedt;
Bebauungsplan C 346 „Ziegelberg Süd – 1. Änderung“**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 24.03.2015 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. C 346 „Ziegelberg Süd – 1. Änderung“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Quelle: Auszug ALKIS © 2014 LGLN

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

In Vertretung

J u n g l a s

ABl.-Nr. 12 vom 01.04.2015

53. Öffentliche Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm

2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königslutter am Elm (FNP1980)

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) ergangenen Änderungen den Bebauungsplan -Gewerbegebiet Braunschweiger Straße I-, zugleich 1. teilweise Änderung -Gewerbegebiet Braunschweiger Straße- als Satzung beschlossen.

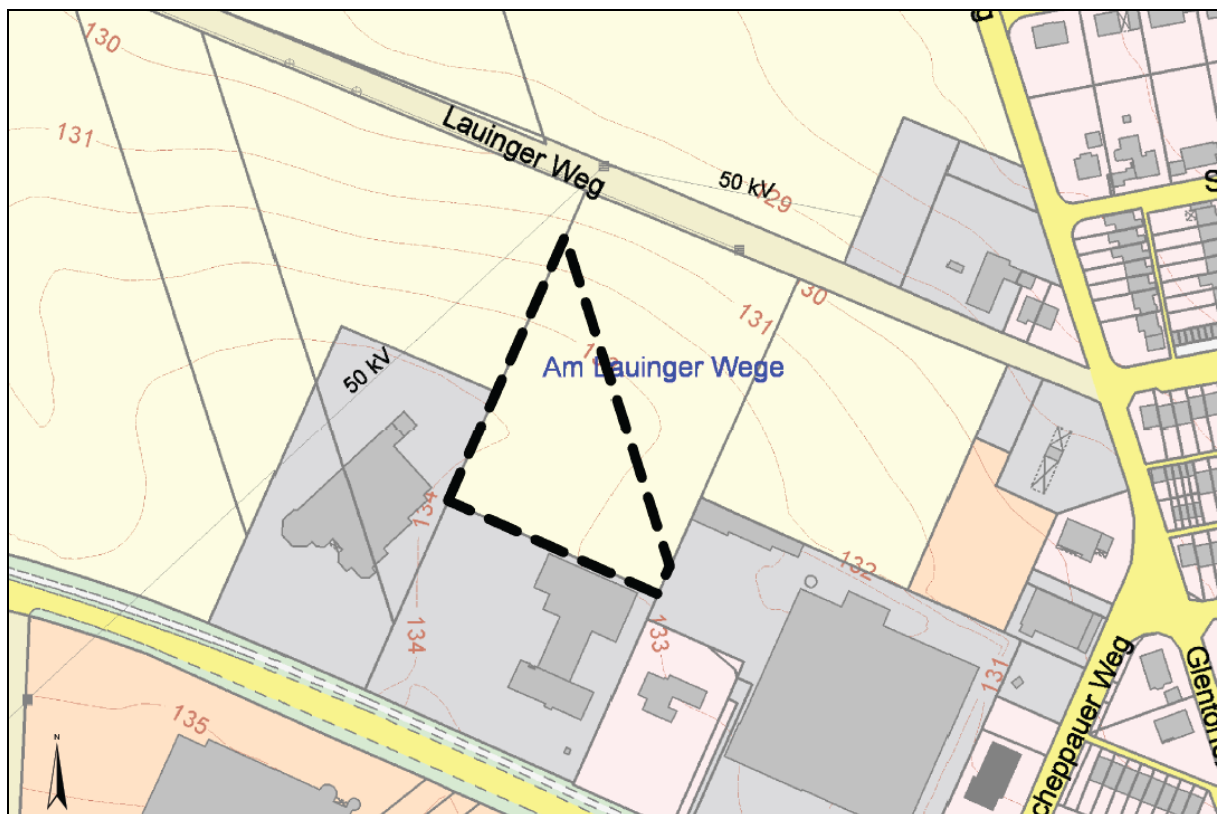
Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6 des Landkreises Helmstedt, Jg. 68 am 25.02.2015 trat der Bebauungsplan -Gewerbegebiet Braunschweiger Straße I-, zugleich 1. teilweise Änderung -Gewerbegebiet Braunschweiger Straße- in Kraft.

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes stellt für einen Teilbereich des o.g. Bebauungsplanes statt Flächen für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Saataufzucht“ nun gewerbliche Flächen dar.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan angepasst.

Umgrenzung der Berichtigung:

Die räumliche Umgrenzung der o.g. Berichtigung liegt in Königslutter westlich des Scheppauer Weges zwischen der Braunschweiger Straße und dem Lauinger Weg. Ihre Größe beträgt ca. 0,7 ha. Es handelt sich aus der Gemarkung Königslutter am Elm, Flur 1, teilweise um das Flurstück 5/111.



Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146

Die vorstehende Berichtigung liegt im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten Dienstzimmer aus und kann dort während der

Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Im Rahmen der Bekanntmachung des Bebauungsplanes -Gewerbegebiet Braunschweiger Straße I-, zugleich 1. teilweise Änderung -Gewerbegebiet Braunschweiger Straße- ist bereits darauf hingewiesen worden, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königsutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wurde hingewiesen.

Königsutter am Elm, den 30.03.2015
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bädekerl

(Bädekerl)

ABl.-Nr. 12 vom 01.04.2015

54. Öffentliche Bekanntmachung

zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB

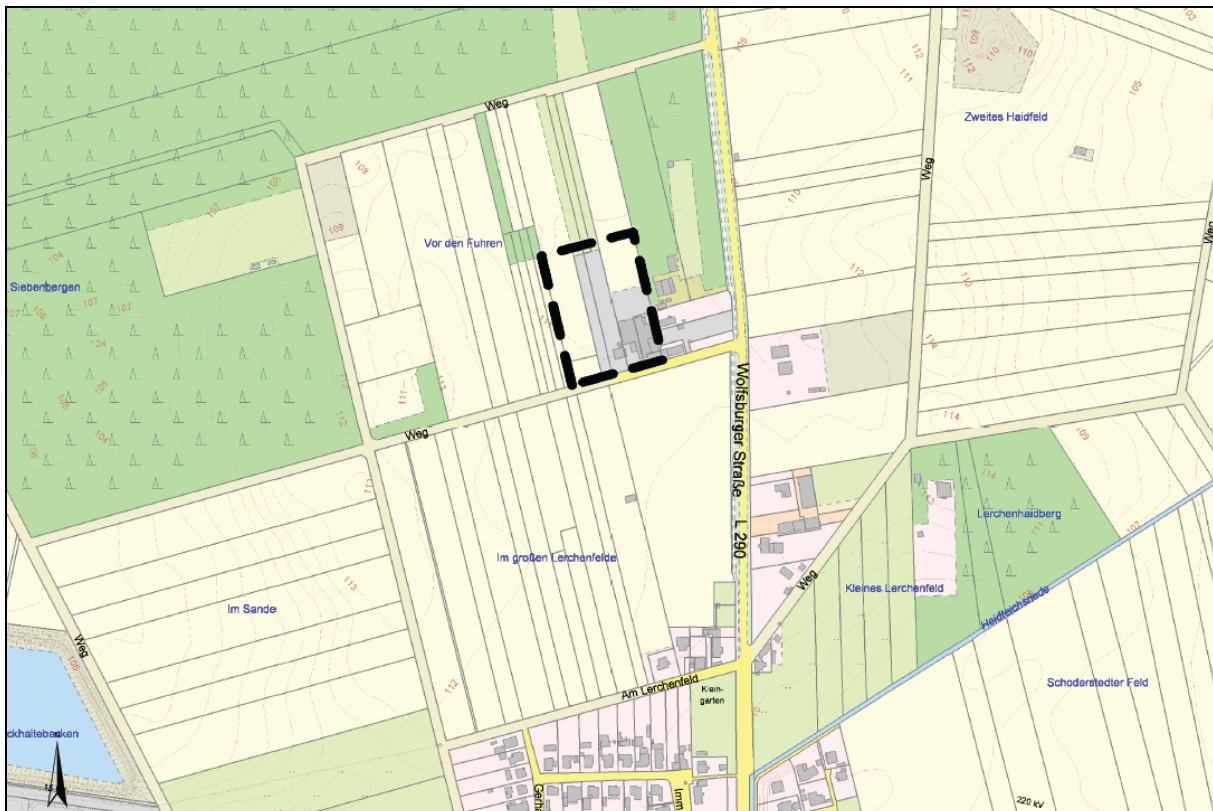
Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm

Der Landkreis Helmstedt hat mit Verfügung vom 05.03.2015 unter dem Az.: 63/61 20/54013-Änd.45 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) ergangenen Änderungen die nachstehende Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königslutter am Elm genehmigt.

45. Änderung des Flächennutzungsplanes

Änderungsbereich:

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nördlich der Kernstadt von Königslutter am Elm bei der Splittersiedlung an der L290 zwischen dem Bereich Lerchenfeld und dem Waldstück Haidfeld und hat eine Größe von ca. 1,35 ha.



Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146

Die vorstehende 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königsutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Königsutter am Elm, den 30.03.2015
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bädekerl

(Bädekerl)

ABl.-Nr. 12 vom 01.04.2015

55. Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss gem. §10 Abs. 1 BauGB

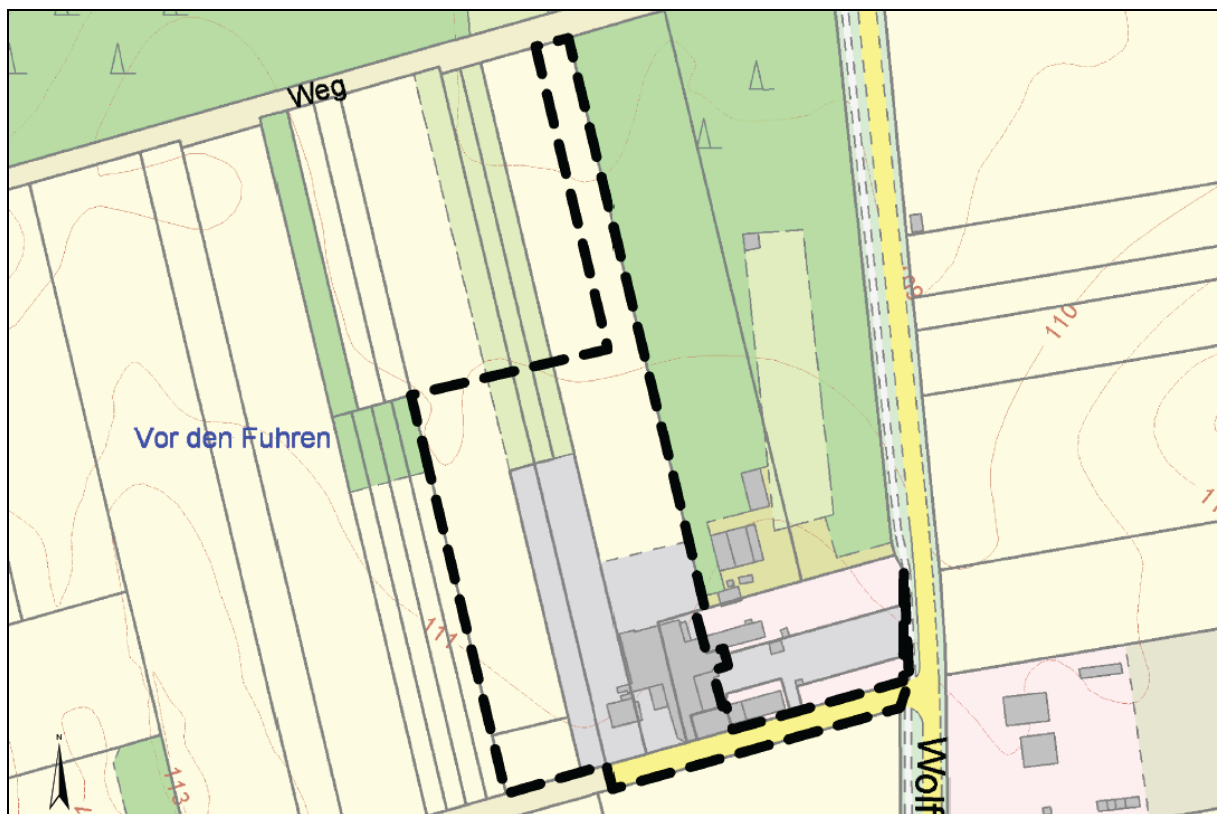
Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 -Vor den Führen I-

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich liegt nördlich der Kernstadt von Königslutter am Elm bei der Splittersiedlung an der L290 zwischen dem Bereich Lerchenfeld und dem Waldstück Haidfeld und hat eine Größe von 1,8 ha. Gemarkung Königslutter am Elm, Flur 2, Flurstücke 154/39; 154/34; 154/25; 1149/4; und teilweise Flurstücke 154/38; 154/37; 154/36; 154/18; 154/22.



Satzungsbeschluss am 11.12.2014
Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königsutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Königsutter am Elm, den 30.03.2015
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bädekerl

(Bädekerl)

ABl.-Nr. 12 vom 01.04.2015

**56. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Bau und Planung**

Am Dienstag, dem 14.04.2015, findet um 09.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 10. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung am 09.03.2015
5. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel
Vorstellung der Baumaßnahmen auf Bundes- und Landesstraßen 2015 im Bereich des Landkreises Helmstedt
7. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 27.03.2015

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
In Vertretung

gez. Schlichting

ABl.-Nr. 12 vom 01.04.2015

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting